

Ausführungsbestimmungen

des TKSv für

Freie Schiessen



Thurgauer
Kantonschützenverband

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN (AFB) des TKSv

Für Freie Schiessen Gewehr 10/300 m Pistole 10/25/50 m

Der Thurgauer Kantonschützenverband (TKSV) erlässt in Ergänzung zu den Regeln für das sportliche Schiessen ([RSpS] DOK 1.10.4020 bis 1.10.4027) des SSV gestützt auf Artikel 17 seiner Statuten folgende Ausführungsbestimmungen für Freie Schiessen Gewehr 10/300 m und Pistole 10/25/50 m.

1 Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen regeln alle sportlichen Schiessen gemäss RSpS, Technische Regeln für alle Schiesssportdisziplinen (TRSP) Abschnitt III. Schiessanlässe.

2 Anmeldung

Alle Wettkämpfe gemäss RSpS, Regeln für Wettkämpfe (RW) Art. 2 bis 6, sind mit dem offiziellen Anmeldeformular des TKSv schriftlich beim Leiter Freie Schiessen des TKSv anzumelden.

Vereinsinterne Schiessen gemäss RSpS, Regeln für Wettkämpfe (RW) Art. 2 Abs. 1, sind von der Anmeldepflicht gegenüber dem TKSv ausgenommen.

Gemäss RSpS Regeln für Wettkämpfe (RW) Art. 9, entscheidet der TKSv unter Berücksichtigung aller angemeldeten Schiessen und regionalen Interessen endgültig aufgrund der eingegangenen Anmeldungen über die Bewilligung der Schiessanlässe.

3 Anmeldefrist

Winterhalbjahr:	10 m Lupi/Gewehr	bis 30. April des laufenden/Vorjahr
Übrige Schiessanlässe:	alle Distanzen	bis 30. August Vorjahr

Anmeldungen können bis 2 Jahre vor Durchführung eingereicht werden.

Kant. Schützenfest: gemäss Grundbestimmungen, mindestens 3 Jahre im Voraus

4 Bewilligung

Der Leiter Freie Schiessen meldet die Schützenfeste dem SSV.

Alle anderen Anlässe werden durch den Leiter Freie Schiessen des TKSv bewilligt.

5 Schiessplanbewilligung

Alle Schiesspläne und Reglemente sind **vor Drucklegung**, spätestens jedoch 3 Monate vor Beginn des Schiessanlasses dem Leiter Freie Schiessen des TKSv zur Bewilligung einzureichen. Diese Unterlagen sind im Word-Format per E-Mail zu übermitteln. Die Gesuche und Schiesspläne werden durch den Leiter Freie Schiessen laufend bearbeitet.

Der Bewilligungsvermerk ist im gedruckten Schiessplan zwingend aufzuführen. Vom gedruckten Schiessplan sind dem Leiter Freie Schiessen 2 Exemplare zukommen zu lassen.

Der Schiessplan darf erst nach Vorliegen der Bewilligung publiziert werden!

6 Rangordnung

Die Rangordnung richtet sich nach den RSpS, Regeln für Wettkämpfe (RW) Abschnitt IV. Art. 17 und 18.

Junioren (J)	aufsteigend
Seniorveteranen (SV)	absteigend
Veteranen (V)	absteigend
Senioren (S)	absteigend
Elite (E)	absteigend

7 Auszeichnungslimiten

In den Musterschiessplänen des SSV für Schützenfeste sind unverbindliche Auszeichnungslimiten als Empfehlung aufgeführt. Für den Altersausgleich gelten die Bestimmungen den RSpS, Regeln für Wettkämpfe (RW) Abschnitt V. Art. 19 bis 25. Für Matchwettkämpfe wird der Altersausgleich in den Reglementen und AFB zum Wettkampf geregelt.

8 Auszeichnungen

Die möglichen Auszeichnungen sind in den RSpS, Technische Regeln für alle Schiesssportdisziplinen (TRSP) Abschnitt VIII. Art. 22 bis 23 geregelt.
Die Kranzkarte des TKSv muss in jedem Fall angeboten werden.
Werden als Auszeichnung Sachpreise abgegeben, sind diese mit Wertangabe zusammen mit der Schiessplanbewilligung dem Leiter Freie Schiessen zu Genehmigung einzureichen.
Die Bestellung der erforderlichen Kranzkarten ist an die Kranzkartenausgabestelle des TKSv zu richten.

9 Munition

An Schiessanlässen mit Ordonnanzmunition darf nur die vom Organisator abgegebene Munition verschossen werden.
Für Matchwettkämpfe gemäss den RSpS, Technische Regeln für alle Schiesssportdisziplinen (TRSP) Art. 18, regelt der Organisator die Einzelheiten. Für diese Wettkämpfe kann die Munition im Rahmen der ISSF-Regeln frei gewählt werden (Sportmunition Gewehr 300 m).
Die Ordonnanzmunition muss zum gleichen Preis abgegeben werden, wie sie vom VBS in Rechnung gestellt wird.

10 Sport- und Ausbildungsbeitrag

Der Sport- und Ausbildungsbeitrag des SSV richtet sich nach den Bestimmungen der RSpS Regeln der finanziellen Leistungen (RFL) Art. 9.

11 Sportförderbeitrag

Der TKSv erhebt je Teilnehmer zu Gunsten der Nachwuchskaderschützen an den Labelstandorten einen Sportförderbeitrag gemäss RSpS Regeln der finanziellen Leistungen (RFL) Art. 10.

12 Weitere Beiträge

Der TKSv kann je Teilnehmer weitere zweckgebundene Beiträge erheben. Der Zweck des Beitrages ist auszuweisen.

13 Berechtigung zur Teilnahme an Schiessanlässen

Die Teilnahmeberechtigung richtet sich nach den RSpS, Regeln für Teilnehmer (RT) Art. 1 bis 7 des SSV.

14 Abgaben

Für gebührenpflichtige Anlässe gemäss RSpS Regeln der finanziellen Leistungen (RFL) Art. 13 sind Gebühren zu entrichten:

Der SSV erhebt an gebührenpflichtigen Anlässen eine Gebühr pro Teilnehmer. Bei Schützenfesten ist zusätzlich ein Prozentsatz der Plansumme zu entrichten.

Der TKS SV erhebt an gebührenpflichtigen Anlässen eine Gebühr pro Teilnehmer. Bei Schützenfesten ist zusätzlich ein Prozentsatz der Plansumme zu entrichten.

Für das Thurgauer Kantonschützenfest gelten besondere Bestimmungen.

Die Gebühren des TKS SV sind im Gebührenreglement Freie Schiessen des TKS SV geregelt.

15 Berichterstattung und Abrechnung

Die Organisatoren sind verpflichtet, dem Leiter Freie Schiessen bis spätestens 4 Wochen nach dem letzten Schiesstag mit dem offiziellen Abrechnungsformular des TKS SV schriftlich Bericht zu erstatten. Dies hat mittels Excel-Format per E-Mail **und** handschriftlich unterschrieben per Post zu erfolgen. Im Weiteren sind dem Leiter Freie Schiessen die entsprechenden Ranglisten, Schiessstatistiken und die Kranzkartenabrechnung zuzustellen. Der Leiter Freie Schiessen erstellt daraufhin die Anlassabrechnung.

16 Vereinsinterne Schiessen sowie Freundschaftsschiessen

Grundsätzlich sind alle Schiessen dieser Kategorien gebührenbefreit. Als Freundschaftsschiessen gelten Wettkämpfe mit maximal fünf Vereinen bzw. innerhalb von Vereinen derselben Gemeinschaftsschiessanlage/Regionalschiessanlage (GSA/RSA). Gebührenbefreite Freundschaftsschiessen dürfen nicht öffentlich ausgeschrieben werden und nicht gewinnorientiert sein. Der Leiter Freie Schiessen des TKS SV entscheidet auf Grund der eingereichten Schiessplanentwürfe über die Befreiung der Gebührenpflicht.

17 Verstösse

Verstösse gegen die RSpS und die Ausführungsbestimmungen des TKS SV werden durch den Leiter Freie Schiessen geahndet.

18 Beschwerden

Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Leiters Freie Schiessen ist der Vorstand des TKS SV. Beschwerden sind innert 10 Tagen an den Präsidenten des TKS SV zu richten, der Vorstand entscheidet spätestens innert 60 Tagen über eingereichte Beschwerden endgültig.

19 Schlussbestimmung

Diese Ausführungsbestimmungen treten nach Genehmigung durch den Vorstand TKS SV per 1.1.2016 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2012 und alle früheren Ausführungsbestimmungen.

Thurgauer Kantonschützenverband

17. Juni 2015

Der Präsident

Abteilung Freie Schiessen

gez. Hubert Müller

gez. Peter K. Rüegg